

# SATZUNG DER STADT AHRENSBURG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 67, 1. ÄNDERUNG

GELÄNDE DER EHEMALIGEN  
FRIEDRICH- EBERT- STIFTUNG, AM KRATT

MASSTAB: 1: 500



# TEXT (TEIL B)

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### 1. Bauliche Nutzung

- 1.1 Die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- 1.2 Für die Zeilen Nord, Mitte 1, Mitte 2, Süd 1, Süd 2 und West 1 wird eine maximale Grundstücksgröße von 1.300 m<sup>2</sup> festgelegt.
- 1.2.1 Bei der Ermittlung der Geschossfläche sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in Nicht-Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände ganz mitzurechnen (§20 Abs.3 BauNVO).
- 1.2.2 Bei der Ermittlung der zulässigen GR ist die generelle 50 % Überschreitung für Nebenanlagen (§19, Abs. 4, Satz 3 BauNVO) nicht zulässig.  
Die GR darf incl. der Nebenanlagen im Geltungsbereich die Fläche von 7.584 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.
- 1.3 Im Bebauungsplan werden gemäß §19 Abs.14 BauNVO die realen Geschossflächen je Baustreifen festgesetzt. Der Austausch der zulässigen Grund- und Geschoßflächen je Baufeld ist bis max. 10% über Baulasten zulässig.
- 1.4 Je Einzelhaus, je Doppelhaushälfte und je Reiheneinheit sind nur bis zu zwei Wohnungen zulässig.
- 1.4.1 In Zeile West 2, Mitte 2 und der KITA sind mehr als zwei Wohnungen zulässig.
- 1.5 Die Oberkante der Gebäude wird als Höchstgrenze festgelegt. Die angegebenen Höhen beziehen sich auf die jeweilige Fertighöhe der als Belegenheit vor dem Grundstück verlaufenden Straße.
- 1.5.1 Firsthöhe max. OK 10,00 m Zeile West 1 und West 2 bei zweigeschossigen  
Traufhöhe max. OK 6,00 m Gebäuden max. Firsthöhe 8,50 m.  
Sockelhöhe max. OK 0,75 m
- 1.5.2 Ein Staffelgeschoss ist ausnahmsweise zulässig, wenn es an allen Seiten mindestens 1,50 m hinter den Aussenwänden des darunterliegenden Geschosses zurückspringt; und es über weniger als drei-viertel des darunterliegenden Geschosses liegt.
- 1.5.3 Pultdächer und ähnliche Dachformen dürfen an den Gebäudeseiten nicht über 6,0 m hinausgehen.
- 1.6 Stellplätze und offene Garagen (Carports: überdacht mit Abstellräumen, ansonsten seitlich offen) sind auch im Vorgarten zwischen Straßenbegrenzungslinie und überbaubarer Fläche zulässig. Mit Begrünung oder sonstiger Eingrünung sind diese auch allgemein außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig mit Ausnahme der Einschränkung in Ziffer 3.
- 1.6.1 Garagen sind im Vorgarten zwischen Straßenbegrenzungslinie und überbaubarer Fläche unzulässig.
- 1.7 Nebengebäude und Räume für den Kellerersatz sind nur bis zu 30 m<sup>3</sup> außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig mit Ausnahme der Einschränkungen in Nr. 3.  
(Ausnahme der Carport mit Abstellraum).
- 1.8 Für von der Bebauung freizuhaltenen Flächen (Sichtdreiecke im Zufahrtbereich zur Straße "Am Kratt") beträgt die maximal zulässige Höhe von Einfriedungen und Bepflanzung 0,70 m.
- 1.9 Abstandsflächen der einzelnen Gebäude gem. § 6 LBO können auf der Planstraße "a" liegen, jedoch nur bis zu deren Mitte. Abstandsflächen auf der Planstraße "b" können nur von den begünstigten Anliegern dieser Privatstraße in Anspruch genommen werden, jedoch über die komplette Tiefe.

### 2. "Festsetzungen aus den Gründen des Immissionsschutzes" gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB

- 2.1 In der Planzeichnung ist an allen Gebäudefassaden die arabische Ziffer 3 angegeben. Sie stellt den jeweiligen Lärmpegelbereich dar. Es ist entsprechend des festgesetzten Lärmpegelbereiches gemäß den Anforderungen der DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau - ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an den Außenbauteilen zu schaffen.  
Das geforderte Schalldämm-Maß darf durch Lüftungseinrichtungen nicht verringert werden.
- 2.2 Die erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße (erf. R<sub>w,res</sub>) sind unter Berücksichtigung aller Außenbauteile folgender Tabelle 8 der DIN 4109 zu entnehmen:  
Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen

Spalte	1	2	3	4	5
				Raumarten	
Zeile	Lärmpegelbereich	"Maßgeblicher Außenlärmpegel"	Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten Unterrichtsäume und Ähnliches	Bürräume <sup>1)</sup> und Ähnliches
			erf. R <sub>w,res</sub> des Außenbauteils in dB		
1	I	bis 55	35	30	--
2	II	56 bis 60	35	30	30
3	III	61 bis 65	40	35	30
4	IV	66 bis 70	45	40	35
5	V	71 bis 75	50	45	40
6	VI	76 bis 80	2)	50	45
7	VII	> 80	2)	2)	50

<sup>1)</sup> An Außenbauteilen von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

<sup>2)</sup> Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

- 2.3 Nachweise zur Schalldämmung sind im Baugenehmigungsverfahren nach DIN 4109 zu führen. Dabei sind die Korrekturwerte der Tabelle 9 der DIN 4109 sowie die erforderlichen Schalldämm-Maße von Kombinationen von Außenwänden und Fenstern der Tabelle 10 der DIN 4109 zu berücksichtigen.
3. Festsetzung zur Grünordnung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 a und b sowie § 9 Abs. 1 a und 4 BauGB in Verbindung mit den §§ 9 und 92 Abs. 4 LBO Schl.-H. 1994.
- 3.1 Anpflanzungen sind nach Maßgabe folgender Bestimmungen vorzunehmen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten.
- 3.1.1 Für Anpflanzungen entsprechend der Festsetzungen im Bebauungsplan sind standortgerechte, heimische Laubbäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen zu verwenden. Bäume und Sträucher müssen folgende Mindestgrößen der nachstehend benannten handelsüblichen Baumschul-Kategorien aufweisen:
- a) großkronige Bäume (Kronendurchmesser im ausgewachsenen Zustand > 6 m), Stammbusch oder Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, 18 - 20 cm Stammumfang in 1 m Höhe
- b) kleinkronige Bäume (Kronendurchmesser im ausgewachsenen Zustand < 6 m), Stammbusch oder Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen 14 - 16 cm Stammumfang in 1 m Höhe
- c) Höherwachsende Sträucher  
Verpflanzter Strauch, 4 Triebe 100 - 150 cm Höhe
- d) Niedrigwachsende Sträucher  
Verpflanzter Strauch, 4 Triebe, 60 - 100 cm Höhe
- e) Junge Bäume für flächige Pflanzungen  
Für Akzente in der Fläche: Heister, 2 x v. 150 - 175 cm Höhe  
ansonsten: Zweijährige, verschulte Sämlinge 2 j. v. S. 1/1 50 - 80 cm Höhe
- 3.1.2 Hecken und Einfriedungen
- Gärten sind zum Straßenraum und zu öffentlichen Grünflächen mit geschnittenen Hecken von geeigneten heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen. Die Pflanzfläche für Hecken ist mindestens 1,0 m breit zu halten. Ausgenommen sind die Vorgärten von Reihenhäusern. Einfriedungen dürfen die Höhe von 1 m nicht überschreiten. Vorh. Grundstückseinfriedungen bleiben erhalten.
- 3.1.3 Stellplätze und Parkplätze
- Garagenwände und Carports, Sichtschutzwände und Pergolen sind mit Schling- und Kletterpflanzen zu bepflanzen. Je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden. Stellplätze und Parkplätze sind zusätzlich zu begrünen. Je vier Stellplätze ist mindestens ein großkroniger Baum zu pflanzen.
- 3.2 Erhaltung von Bäumen, Knicks und Sträuchern und Bindungen für Bepflanzungen
- 3.2.1 Geländeaufhöhungen und -abgrabungen sind im Kronenbereich von Bäumen, Gehölzstreifen und Knicks außerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen, Lärmschutzeinrichtungen und Entwässerungsgräben unzulässig.

- 3.2.2 Die Flächen 1 - 5 sind als knickähnlicher Streifen von standortgerechten heimischen Gehölzen zur Abschirmung des Baugebiets zu entwickeln und zu erhalten. Unter einem geschlossenen Trauf von Laubbäumen ist ein dichter Unterwuchs von Sträuchern und Schlingern zu fördern. Im äußeren Erscheinungsbild dürfen keine Parzellierungen ablesbar sein. Maßnahmen, die der Förderung und Erhaltung einer geschlossenen Gehölzkulisse widersprechen, sind unzulässig. Im Abstand von 10 - 15 Jahren ist durch vorsichtiges Auslichten der Baumschicht und Rückschnitt der Sträucher ein dichtes Nachwachsen der Strauchschicht zu fördern. In der Fläche 5 sind vorhandene Laubgehölze zu erhalten. Es erfolgt eine Unterpflanzung mit Sträuchern und Bäumen im Verhältnis 80 zu 20 v.H. laut Schnittzeichnung S1 im Verband 1 x 1 m. Im Schutzbereich vor den Flächen 1 - 5 ist jegliches Befahren, Abgraben, oder Auftragen von Boden sowie die Lagerung von Materialien unzulässig. Anpflanzungen von Ziergehölzen sowie eine, gärtnerische Pflege dieser Flächen ist unzulässig. Für die Unterhaltung der im Privatbesitz befindlichen Flächen 1-5 ist ein gemeinsames Pflegekonzept aufzustellen. Diese Forderung ist im Rahmen der Baugenehmigung durch Baulast zu sichern.
- 3.2.3 Nebenanlagen und Garagen dürfen mit Ausnahme der in Planteil A festgesetzten überbaubaren Fläche in einem Mindestabstand von 7,00 m zu den Flächen 1-4 errichtet werden. Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenen Fläche südlich der Fläche 5 sind Nebenanlagen, Terrassen, Kompost, jegliche Art von Lagerungen, Stellplätze, Carports und Garagen unzulässig. Durch spontane Eigenentwicklung sollen sich hier gehölzfrei zu haltende naturnahe Gras- und Krautfluren entwickeln. An den Grundstücksgrenzen ist die Einfriedung mit Hecken zulässig.
- 3.2.4 Beim Bau von Rohrleitungen in offener Bauweise innerhalb eines 7,00 m breiten Streifens entlang der Flächen 1-5 sind die Gräben entweder mit dem angetroffenen bindigen Material zu verfüllen und es sind im Abstand von mindestens 20 m vertikale Lehmsperren beim Verfüllen der Rohrgräben einzubauen.

#### 4. Sicherung des Wasserhaushalts

- 4.1 Das Oberflächenwasser von privaten Stellplatzflächen, sonstigen befahrbaren privaten Freiflächen und öffentlichen Freiflächen ist in das Regensiel abzuführen.
- 4.2 Das Oberflächenwasser von Dächern ist dem Naturschutzgebiet "Stellmoor Ahrensburger Tunneltal" zuzuführen. Zum Transport sind offene Gräben zu verwenden, soweit die örtlichen Verhältnisse dies zulassen.
- 4.3 Fahr- und Gehwege sowie Stellplätze auf privaten Grundstücksflächen sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau (bei Pflasterung mind. 15 % Fugenanteil) herzustellen.
- 4.4 Die Durchlässigkeit gewachsenen Bodens ist nach baubedingter Verdichtung wiederherzustellen.

#### Nachrichtliche Hinweise

##### 5. BauNVO

Es gilt die BauNVO in der Fassung von 1993.

##### 6. Grabungsschutzgebiet

##### 7. Zuordnung von Festsetzungen für Kompensationsflächen

- 7.1 Den Bau- und Erschließungsflächen als Eingriffsflächen in Natur und Landschaft werden außerhalb des Geltungsbereiches Kompensationsflächen zugeordnet (siehe M1, M2, M3) und im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages sowie durch Baulast gesichert.

# ZEICHENERKLÄRUNG

## PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

## RECHTSGRUNDLAGEN

### ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA  Allgemeines Wohngebiet

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB  
§§ 1-11 BauNVO

§ 4 Bau NVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB  
§ 16 BauNVO

### MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GR 1200 m<sup>2</sup> Grundfläche Angaben in m<sup>2</sup> als Höchstmaß (z.B. 1200 m<sup>2</sup>)


GF 1400 m<sup>2</sup> Geschossfläche Angaben in m<sup>2</sup> als Höchstmaß (z.B. 1400 m<sup>2</sup>)

II höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse (z.B. 2 Vollgeschosse)

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB  
§ 22 und 23 BauNVO

### BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZE

o offene Bauweise

 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

 Baugrenze


### FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14  
und Abs. 6 BauGB

 Gas

### WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

§ 9 Abs. 1 Nr. 16  
und Abs. 6 BauGB

 Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

### PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25  
und Abs. 6 BauGB

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB

Anpflanzen Bäume 

Sträucher 

sonstige Bepflanzungen 

Erhaltung Bäume 

Sträucher 

sonstige Bepflanzungen 


 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25  
Buchstabe a)  
und Abs. 6 BauGB

Anpflanzen Bäume 

Sträucher 

sonstige Bepflanzungen 

 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Knicks

§ 9 Abs. 1 Nr. 25  
Buchstabe b)  
und Abs. 6 BauGB

Erhaltung Bäume 

Sträucher 

sonstige Bepflanzungen 

### SONSTIGE PLANZEICHEN

 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und  
22 BauGB

Zweckbestimmungen:

St Stellplatz zugunsten der Allgemeinheit, Lage kann im Bereich von Grundstückszufahrten um bis zu 10 m verschoben werden


 Spielplatz zugunsten der Anwohner B-Plan Nr. 67 1. Änderung

 mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und  
Abs. 6 BauGB

Zweckbestimmungen:

- a = Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten derAnlieger, Ver- und Entsorger  
Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit
- b = Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger, Ver- und Entsorger  
Geh- und Fahrrecht zugunsten der Notdienste
- c = Geh-, und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger und der Allgemeinheit
- d = Gehrecht zugunsten der Anwohner der Zeile Nord

 Umgrenzung der Flächen für für besondere Anlagen Vorkkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes- Immissionsschutzgesetzes

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und  
Abs. 4 BauGB

 Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und  
Abs. 6 BauGB

Zweckbestimmung:

 Waldschutzstreifen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

§ 9 Abs. 7 BauGB

 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten , oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

z.B. § 1 Abs. 4 und  
§ 16 BaunNVO

### DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

 bestehende bauliche Anlagen

 Flurstücksgrenze

 künftig entfallende bauliche Anlagen

 künftig entfallende Bäume

# VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 27.10.2003.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 25.06.2003 durchgeführt.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 03.09.2003 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Der Bau- und Planungsausschuss hat am 27.08.2003 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 10.09.2003 bis 10.10.2003 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 02.09.2003 in der Zeitung ortsüblich bekanntgemacht.

Ahrensburg, den 02.07.04  
(Pepper)  
Bürgermeisterin



6. Der katastermäßige Bestand am 06.11.03 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Ahrensburg, den 18.2.04

Dipl.-Ing. Karsten Sprick  
(Öffentl. best. Vermess.-Ingenieur)



7. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 15.12.2003 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
8. Die Stadtverordnetenversammlung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 15.12.2003 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluß gebilligt.

Ahrensburg, den 02.07.04  
(Pepper)  
Bürgermeisterin



9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Ahrensburg, den 02.07.04  
(Pepper)  
Bürgermeisterin



7.07.04

10. Der Beschluß des Bebauungsplanes durch die Stadtverordnetenversammlung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 7.07.04 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 7.07.04 in Kraft getreten.

8.07.04

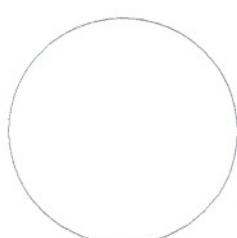


Ahrensburg, den  
(Pepper)  
Bürgermeisterin

11. Ausfertigung:

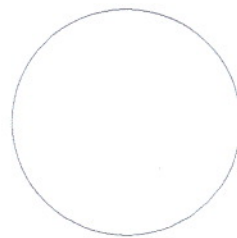
Die Bebauungsplancartung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Ahrensburg, den  
(Pepper)  
Bürgermeisterin



12. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am 8.07.04 ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 8.07.04 in Kraft getreten.

Ahrensburg, den  
(Pepper)  
Bürgermeisterin



# PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141), sowie nach § 92 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein 2000 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2000 (GVBl. Schleswig-Holstein S. 47, ber. S. 213) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom folgenden Satzung über den Bebauungsplan Nr. 67, 1. Änderung - Gelände der ehemaligen Friedrich- Ebert- Stiftung, Am Kratt - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) - erlassen.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. IS. 466)).

Es gilt die Baumschutzsatzung in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 23.09.2003 in Kraft getreten am 01.10.2003.



# ÜBERSICHTSPLAN

# SATZUNG DER STADT AHRENSBURG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 67, 1. ÄNDERUNG

GELÄNDE DER EHEMALIGEN  
FRIEDRICH- EBERT- STIFTUNG, AM KRATT

MASSTAB: 1: 500



architekt=vsm

Stadt Ahrensburg  
Die Bürgermeisterin  
Manfred- Samusch- Straße 5

Hamburger Straße 1  
22926 Ahrensburg

22926 Ahrensburg

Tel.: 04102 - 69 52 67  
Fax.: 04102- 69 52 68